

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

Z 1998 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 8. Januar 1972	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
3. 1. 72	Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964 über Soziale Sicherheit	1
8. 12. 71	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung des amerikanischen „United Seamen's Service“ in der Bundesrepublik Deutschland	5
15. 12. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über den Luftverkehr	8

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 28. Mai 1969
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei
zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964
über Soziale Sicherheit**

Vom 3. Januar 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 28. Mai 1969 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964 über Soziale Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1169) wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die in Artikel 43 des Abkommens vom 30. April 1964 genannten deutschen Stellen können zur Vorbereitung ihrer im Einzelfall zu treffenden Entscheidung die Stellungnahme des Bundesministers für

Arbeit und Sozialordnung als deutsche zuständige Behörde im Sinne von Artikel 1 Nr. 3 des Abkommens einholen, wenn Zweifel über die Anwendung und Auslegung des Abkommens bestehen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Januar 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Horst Ehmke

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Scheel

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei
zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964
über Soziale Sicherheit

**Türkiye Cumhuriyeti
ile Federal Almanya Cumhuriyeti
arasında
30 Nisan 1964 Tarihli Sosyal Güvenlik
Sözleşmesinin
Tadili Hakkında ek Sözleşme**

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DER PRÄSIDENT
DER REPUBLIK TÜRKEI

TÜRKİYE CUMHURİYETİ BAŞKANI
ve
FEDERAL ALMANYA CUMHURİYETİ BAŞKANI

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964 über Soziale Sicherheit — im folgenden Abkommen genannt — dieses Abkommen zu schließen und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

30 Nisan 1964 tarihli Sosyal Güvenlik Sözleşmesinin (aşağıda Sözleşme olarak anılacaktır) tadili ve o Sözleşmeye bazı maddeler eklenmesi hususunda bu Ek Sözleşmenin akdi için anlaşmaya varmışlar ve bu maksatla işbu Ek Sözleşmeyi akdetmek üzere:

Der Präsident
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Günther Harkort,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts,
und
Herrn Professor Dr. Kurt Jantz,
Ministerialdirektor
im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung;

Türkiye Cumhuriyeti Başkanı
Dışişleri Bakanlığı Sosyal İşler Dairesi Genel Müdürü
kendilerini temsile yetkili kılmışlardır.
Zübeyir Bensa'n'ı

Der Präsident
der Republik Türkei
Herrn Zübeyir Bensa'n,
Generaldirektor für Soziale Angelegenheiten
im Außenministerium.

Federal Almanya Cumhuriyeti Başkanı
Federal Dışişleri Bakanlığı Devlet Sekreteri
Dr. Günther Harkort'u
ve
Federal Çalışma ve Sosyal İşler Bakanlığında
Genel Müdür
Prof. Dr. Kurt Jantz'ı

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Temsilciler usulüne uygun olarak tanzim edilen selâhiyet belgelerini karşılıklı olarak teati ettikten sonra, aşağıdaki hususlarda mutabakata varmışlardır.

Artikel 1

1. Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d des Abkommens erhält folgende Fassung:
„d) die Pensionskasse der Republik Türkei.“
2. Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe e des Abkommens wird gestrichen.
3. Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:
„(2) Sind nach Absatz 1 die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so ist der Träger der Krankenversicherung zuständig, dem die Person zuletzt angehört hat; wäre danach eine Ortskrankenkasse oder eine Landkrankenkasse oder keine Krankenkasse zuständig, so ist die Allgemeine Ortskrankenkasse für den linksrheinischen Landkreis Bonn, Bad Godesberg, zuständig;

Madde 1

1. Sözleşmenin 2'inci maddesinin 2 numaralı fıkrasının d bendi, aşağıdaki şekilde değiştirilmiştir:
“d) Türkiye Cumhuriyeti Emekli Sandığı”,
2. Sözleşmenin 2'inci maddesinin 2 numaralı fıkrasının e bendi kaldırılmıştır.
3. Sözleşmenin 14'üncü maddesinin 2 numaralı fıkrası aşağıdaki şekilde değiştirilmiştir:
(2) Birinci fıkraya göre:
Alman mevzuatı uygulandığı takdirde, bu kimsenin en son bağlı bulunduğu Krankenkasse yetkilidir. Böyle yetkili bir Krankenkasse yoksa, veya yetkili merci bir Ortskrankenkasse veyahut Landkrankenkasse ise, bu takdirde, “Allgemeine Ortskrankenkasse für den linksrheinischen Landkreis Bonn, Bad Godesberg” yetkilidir.

die türkischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so ist Sozial Sigortalar Kurumu (Sozialversicherungsanstalt) zuständig."

4. Artikel 30 Nummer 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"1. Die für den Versicherten maßgebende Bemessungsgrundlage wird aus den nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten berechnet."

5. Nach Artikel 33 wird folgender Artikel 33 a eingefügt:

„Artikel 33 a

(1) Wenn der Arbeitnehmer das ihm ausgezahlte Kindergeld nicht für den Unterhalt der Kinder verwendet, gilt folgendes:

a) Der zuständige Träger zahlt auf Antrag und durch Vermittlung der Verbindungsstelle des Wohnlandes der Kinder mit befreiender Wirkung das auf ein Kind entfallende Kindergeld an die natürliche oder juristische Person, die tatsächlich für das Kind sorgt. Erfüllen neben dem Ehegatten des Berechtigten auch andere Personen diese Voraussetzungen, so ist das Kindergeld dem Ehegatten auszuführen. In den übrigen Fällen, in denen mehrere Personen gleichzeitig die genannten Voraussetzungen erfüllen, ist das Kindergeld der Person auszuführen, die für das Kind überwiegend sorgt.

b) Als auf ein Kind entfallendes Kindergeld im Sinne des Buchstaben a gilt der Betrag, der sich bei einer gleichmäßigen Verteilung des für die Kinder gewährten Kindergeldes auf alle Kinder ergibt.

c) Der Arbeitnehmer gilt als Empfänger des Kindergeldes im Sinne der Vorschriften über die Rückzahlung zu Unrecht gezahlten Kindergeldes.

(2) In dem Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes nach Absatz 1 Buchstabe a ist die natürliche oder juristische Person zu bezeichnen, der das Kindergeld auszuführen ist. Der zuständige Träger wird in der Regel einem Antrag nach Absatz 1 Buchstabe a entsprechen, ohne die in ihm enthaltenen Angaben nachzuprüfen. In jedem Fall wird der Träger mit der Zahlung an die von der Verbindungsstelle bezeichnete Person von der Verpflichtung zur Zahlung des Kindergeldes befreit. Die Verbindungsstelle des Wohnlandes der Kinder hat den zuständigen Träger zu benachrichtigen, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Der zuständige Träger kann die Auszahlung des Kindergeldes nach Absatz 1 nur dann einstellen oder das Kindergeld an eine andere Person im Wohnland der Kinder auszahlen, wenn er vorher der Verbindungsstelle im Wohnland der Kinder Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat."

6. In das Abkommen wird folgender Artikel 47 a eingefügt:

„Artikel 47 a

Die berufskonsularischen Behörden einer Vertragspartei sind berechtigt, die zur Sicherung und Erhaltung der Rechte der Staatsangehörigen ihres Staates notwendigen Handlungen im Gebiet der anderen Vertragspartei ohne Nachweis einer Vollmacht vorzunehmen. Sie können insbesondere bei den in Artikel 43 genannten Stellen im Interesse der Staatsangehörigen Anträge stellen, Erklärungen abgeben und Rechtsbeihilfe einlegen."

Türk mevzuatı uygulandığı takdirde, Sosyal Sigortalar Kurumu "Sozialversicherungsanstalt" yetkilidir.

4. Sözleşmenin 30'uncu maddesinin 1 numaralı fıkrası aşağıdaki şekilde değiştirilmiştir:

"1. Aylığın hesaplanmasında nazara alınacak esaslar Alman mevzuatına göre kabul edilen sigortalılık sürelerine göre hesaplanır."

5. Sözleşmeye 33'üncü maddeden sonra aşağıdaki "33 a" maddesi eklenmiştir.

Madde 33 a

(1) İşçi kendisine ödenen çocuk zamlarını çocukların bakımında kullanmadığı takdirde, aşağıdaki hüküm uygulanır:

a) Yetkili makam, çocukların ikamet ettiği ülke irtibat bürosunun talebi ve aracılığı üzerine çocuk başına isabet eden çocuk parasını gerçekte çocuklara bakan gerçek veya tüzel kişiye ödemek suretiyle, tediye vecibesini yerine getirmiş olur. Çocukların bakımına hak sahibinin eşinden gayri şahıslar da katılıyorsa, bu takdirde çocuk parası eşe ödenir. Çocukların bakımına birden fazla şahısların katıldığı diğer hallerde, çocuk parası, çocuklara en çok bakan şahsa ödenir.

b) "a" Bendine göre, bir çocuk başına isabet eden çocuk parası, bütün çocuklara ait toplam çocuk parasının, çocuk adedine eşit surette taksiminden elde edilen meblağdır.

c) Haksız ödenen çocuk paralarının istirdadı hakkındaki mevzuat muvacehesinde, çocuk parası işçiye ödenmiş sayılır.

(2) İnci fıkranın "a" bendinde söz konusu talepten önce çocuk parasının ödenmesi gereken gerçek veya tüzel şahsın belirtilmesi gerekir. Yetkili merci İnci fıkranın "a" bendinde söz konusu talepten önce verilen bilgileri ayrıca tahkike lüzum kalmaksızın, bu talebe uyar. Yetkili merci, irtibat bürosu tarafından belirtilen şahsa ödemeyi yapmakla tediye vecibesini herhalükârda yerine getirmiş sayılır. İnci fıkrada derpiş olunan ödeme şartlarının ortadan kalkması halinde durum, çocukların ikamet ettiği ülke irtibat bürosu tarafından, yetkili merci'e bildirilir. Yetkili merci ödemeyi durdurabilmesi veya ödemeyi çocukların ikamet ettiği ülkedeki başka bir şahsa çevirebilmesi, ancak, çocukların ikamet ettiği ülke irtibat bürosuna önceden haber vermesi ve durum hakkında mütalâasını bildirmesine imkân bırakılması mümkündür.

6. Sözleşmeye, aşağıdaki "47 a" maddesi eklenmiştir:

Madde 47 a

Bir âkit tarafın muvazzaf konsoloslukları, kendi vatandaşlarının haklarının korunması ve teminat altına alınması bakımından, diğer âkit taraf ülkesinde, ayrıca bir yetki belgesi ibrazına lüzum kalmaksızın gerekli işlemlere tevessül etmeye yetkilidirler. Özellikle kendi vatandaşlarının menfaatları yönünden 45'üncü maddede sözkonusu mercilere müracaat edebilirler, bilgi verebilirler ve hukukî yardımda bulunabilirler.

7. In Artikel 48 Absatz 2 des Abkommens wird der Satzteil nach den Worten „in der Türkei“ wie folgt neu gefaßt:

„für alle Versicherungszweige

Sosyal Sigortalar Kurumu Genel Müdürlüğü (Generaldirektion der Sozialversicherungsanstalt), Ankara, jedoch

Türkiye Cumhuriyeti Emekli Sandığı, Genel Müdürlüğü (Generaldirektion der Pensionskasse der Republik Türkei), Ankara, in bezug auf die Rentenversicherung bei dieser Pensionskasse.“

Artikel 2

Dieses Abkommen gilt für dieselbe Dauer wie das Abkommen.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Ankara ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Bonn, am 28. Mai 1969, in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in türkischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
Günther Harkort
Kurt Jantz

Für die
Republik Türkei
Z. Bensen

7. Sözleşmenin 48'inci maddesinin 2 numaralı fıkrasının "Türkiye'de" tabirinden sonraki kısmı, aşağıdaki şekilde değiştirilmiştir:

Bütün sigorta kolları için:

Sosyal Sigortalar Kurumu Genel Müdürlüğü, Ankara.

Emekli Sandığı ile ilgili emeklilik işleri için:

T. C. Emekli Sandığı Genel Müdürlüğü, Ankara.

Madde 2

Bu ek Sözleşmenin geçerlik süresi 30 Nisan 1964 tarihli Sözleşmenin aynıdır.

Madde 3

Federal Almanya Cumhuriyeti Hükümeti, Türkiye Cumhuriyeti Hükümetine, bu ek Sözleşmenin yürürlüğe girdiği tarihten itibaren 3 ay içinde aksine bir beyanda bulunmadığı takdirde, bu ek Sözleşme Berlin Land'ı için de muteberdir.

Madde 4

(1) Bu ek Sözleşmenin onaylanması gereklidir. Onaylama belgeleri en kısa zamanda Ankara'da teati edilecektir.

(2) Bu ek Sözleşme onaylama belgelerinin teati olduğu ayı takip eden ikinci ayın birinci gününden itibaren yürürlüğe girer.

Usulü dairesinde yetkili kılınmış aşağıda imzaları bulunan temsilciler yukarıdaki hususları teyid zımında, bu ek Sözleşmeyi imzalamışlardır.

Bu ek Sözleşme Bonn'da yirmisekiz Mayıs bindokuzyüz-altmışdokuz tarihinde iki Türkçe ve iki Almanca olmak ve her iki dildeki metinler aynı derecede muteber sayılmak üzere dört nüsha halinde tanzim edilmiştir.

Türkiye Cumhuriyeti adına
Z. Bensen

Federal Almanya Cumhuriyeti adına
Günther Harkort
Kurt Jantz

Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Rechtsstellung des amerikanischen „United Seamen's Service“
in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 8. Dezember 1971

In Bonn ist auf Grund des Artikels 71 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183) durch Notenwechsel vom 4. November 1970 und 10. November 1971 ein Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung des amerikanischen „United Seamen's Service“ in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden.

Das Verwaltungsabkommen ist nach seiner Nummer 7

am 16. November 1971

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juli 1969 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 26. August 1969).

Bonn, den 8. Dezember 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

(Übersetzung)

Botschaft der Vereinigten
Staaten von Amerika
Nr. 257

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland folgende Angelegenheit zu unterbreiten:

Um den religiösen, sozialen und Bildungsbedürfnissen der zivilen Arbeitnehmer auf Schiffen der amerikanischen Kriegs- und Handelsmarine, die die Versorgung der Mitglieder der amerikanischen Truppe, des zivilen Gefolges und deren Angehörige in der Bundesrepublik Deutschland gewährleisten, besser gerecht werden zu können, schlägt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, folgendes Verwaltungsabkommen nach Artikel 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen:

1. Dem „United Seamen's Service“ (USS) in der Bundesrepublik Deutschland wird dieselbe Behandlung gewährt wie den Organisationen, die in Absatz 3 des sich auf Artikel 71 des Zusatzabkommens beziehenden Abschnitts des Unterzeichnungsprotokolls aufgeführt sind.
2. Der USS ist eine amerikanische Organisation nicht-wirtschaftlichen Charakters, die dem Präsidenten der Vereinigten Staaten und dem Verteidigungsminister verantwortlich ist. In der Bundesrepublik Deutschland übt der USS seine Tätigkeit nach den Richtlinien der amerikanischen Truppe aus und untersteht der Aufsicht des Hauptquartiers des Military Sea Transportation Service, Eastern Atlantic and Mediterranean in Bremerhaven.
3. Aufgabe der USS ist es, eine Organisation bereitzustellen, mit deren Hilfe die amerikanische Bevölkerung zur religiösen, geistigen und sozialen Betreuung und zur Befriedigung des Bildungsbedürfnisses der zivilen Arbeitnehmer auf Schiffen der amerikanischen Kriegs- und Handelsmarine beitragen kann, wenn sie dienstfrei, auf Landgang oder im Urlaub sind. Die Organisation leistet durch die Dienste und Einrichtungen, die sie zur Verfügung stellen kann, einen Beitrag zur Wahrung eines hohen Standes der Disziplin und Moral der Schiffsbesatzungen der amerikanischen Kriegsmarine und der an Bord befindlichen amerikanischen Truppen. Durch Vermittlung von geselligen Veranstaltungen, Bereitstellung von Bibliotheken und religiösem Schrifttum dient der USS einem notwendigen militärischen Bedürfnis hinsichtlich der Versorgung der amerikanischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland. Im Sinne des Absatzes 3 des Unterzeichnungsprotokolls dient der United Seamen's Service dem Zweck, die religiösen, geistigen, sozialen und Bildungsbedürfnisse der Seeleute auf Schiffen der amerikanischen Kriegs- und Handelsmarine zu erfüllen, die die Versorgung der amerikanischen Truppen gewährleisten.
4. Die ausschließlich im Dienste für den USS tätigen Arbeitnehmer sind, unbeschadet des Artikels 71 Absatz 6 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, wie Mitglieder des zivilen Gefolges, die Angehörigen dieser Arbeitnehmer wie Angehörige von Mitgliedern des zivilen Gefolges anzusehen und zu behandeln.
5. Der USS ist nicht wie ein Bestandteil der Truppe im Sinne des Artikels 41 Absatz 7 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut anzusehen und zu behandeln. In bezug auf die Abgeltung von Schäden ist er von der deutschen Gerichtsbarkeit nicht befreit. Landfahrzeuge, die von der Organisation betrieben werden, werden als „Dienstfahrzeuge“ im Sinne des Artikels XI Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 11 und des Artikels XIII Absatz 4 des NATO-Truppenstatuts angesehen.
6. Die Botschaft wird dem Auswärtigen Amt die Orte in der Bundesrepublik Deutschland, in denen Zweigstellen des USS ihren Sitz haben werden, sowie die Personalien des bei diesen Zweigstellen beschäftigten Personals mitteilen.
7. Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tag nach dem Eingang der Antwort des Auswärtigen Amtes bei der Botschaft in Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, schlägt die Botschaft vor, daß diese Note und eine das Einverständnis der Bundesrepublik zum Ausdruck bringende Note ein Verwaltungsabkommen im Sinne des Artikels 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden sollen.

Bonn-Bad Godesberg, den 4. November 1970
L. S.

Auswärtiges Amt
V 7 — 81.60/0/1

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Empfang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 257 vom 4. November 1970 zu bestätigen, mit welcher mitgeteilt wird, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vorschlägt, ein Verwaltungsabkommen nach Artikel 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, das folgenden Wortlaut haben soll:

(Es folgt Nummer 1 bis 7 der vorstehenden Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika)

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Vorschlag der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 257 vom 4. November 1970 und diese Antwortnote ein Verwaltungsabkommen im Sinne des Artikels 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 10. November 1971

L. S.

An die
Botschaft der Vereinigten
Staaten von Amerika

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik
über den Luftverkehr**

Vom 15. Dezember 1971

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. März 1971 zu dem Abkommen vom 26. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über den Luftverkehr (Bundesgesetzblatt 1971 II S. 177) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 2

am 2. Dezember 1971

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 2. November 1971 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 15. Dezember 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25.— DM. Einzelstücke je angelangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.